



JUSTIZVOLLZUG KANTON ZÜRICH  
STRAFANSTALT PÖSCHWIES

# **H A U S O R D N U N G**

## **Strafanstalt Pöschwies**

gestützt auf die §§ 126 und 127  
der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006

(Ausgabe 2009)

## Vorbemerkung

Sie sind neu in unseren Betrieb eingetreten. Im Interesse aller Gefangenen müssen gewisse Grundregeln eingehalten werden. Wir setzen daher voraus, dass Sie diese Hausordnung lesen und sich daran sowie an die Weisungen des Personals halten. Sie gehen davon aus, vom Personal und von den Mitgefangenen korrekt und anständig behandelt zu werden. Denken Sie daran, dass das Gleiche auch von Ihnen erwartet wird.

## I. Geltungsbereich

Geltungsbereich  
dieser Hausordnung

§ 1. Diese Hausordnung gilt für die Gefangenen im geschlossenen Vollzug (Normal- und Spezialvollzug) der Strafanstalt Pöschwies. Sie ist nicht anwendbar für die Gefangenen im Erweiterungsbau der Strafanstalt Pöschwies.

Sie ist für die Gefangenen des Hauses Lägern anwendbar, soweit dessen besondere Hausordnung keine abweichenden Vorschriften enthält.

## II. Eintritt und Austritt

Eintritt  
1. Datenerfassung,  
Ausweisschriften

§ 2. Beim Eintritt in die Strafanstalt werden die erforderlichen Angaben zur Person des Gefangenen festgehalten, und er wird fotografiert, sofern der Anstalt nicht bereits Fotografien jüngeren Datums zur Verfügung stehen. Im Laufe des Aufenthalts können jederzeit neue Fotografien angefertigt werden.

Die Gefangenen müssen beim Eintritt ihre Ausweisschriften wie namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen und Fahrzeugführerausweise bei der Anstaltsdirektion hinterlegen.

2. Effekten

§ 3. Beim Eintritt hat der Gefangene sämtliche Effekten zur Kontrolle vorzulegen. Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch gehören (Uhr, am Körper getragene Schmuckstücke, Schreibzeug sowie kleinere Andenken), werden dem Gefangenen wieder abgegeben. Die übrigen Gegenstände werden dem Gefangenen abgenommen und sachgerecht verwahrt.

Übermässig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, die einer besonderen Pflege bedürfen, können zurückgewiesen oder auf Kosten des Gefangenen eingelagert werden.

Über abgenommene Gegenstände sowie dem Gefangenen zum persönlichen Gebrauch überlassene Gegenstände wird ein Effekten-

verzeichnis erstellt, dessen Richtigkeit der Gefangene unterschriftlich bestätigt. Grössere Gepäckstücke können nach summarischer Kontrolle ohne Inventarisierung des Inhaltes in das Effektenverzeichnis aufgenommen werden. Spätere Änderungen im Bestand der Effekten sind laufend nachzutragen.

Will der Gefangene später weitere Effekten in die Zelle mitnehmen oder solche aus der Anstalt entfernen, hat er dies mit einem Hausbrief zu verlangen.

3. Bargeld

§ 4. Das beim Eintritt vorhandene Bargeld wird je zur Hälfte dem Sperr- und dem Freikonto gut geschrieben. Bei besonders kleinen oder sehr grossen Beträgen kann die Anstaltsdirektion eine andere Aufteilung anordnen.

4. Anstaltskleider,  
Kontrollnummer

§ 5. Beim Eintritt werden dem Gefangenen Kleider, Wäsche und Schuhe abgegeben sowie eine Kontrollnummer zugeteilt. Er erhält ein Exemplar der Justizvollzugsverordnung und der Hausordnung.

5. Unterbringung nach  
Eintritt

§ 6. Dem Gefangenen wird eine Zelle zugewiesen. Er hat unterschriftlich zu bestätigen, dass er die Zelle in sauberem und gutem Zustand sowie mit vollständigem Mobiliar übernimmt.

Neu eintretende Gefangene werden in der Regel auf der Eintritts-  
abteilung untergebracht, bis der Vollzugsplan erstellt ist. Die Aufenthaltsdauer auf der Eintrittsabteilung soll in der Regel zwei Monate nicht übersteigen.

Über die Unterbringung auf den einzelnen Abteilungen innerhalb der Strafanstalt Pöschwies (Normal-, Spezial- und Sicherheitsvollzug) entscheidet die Anstaltsdirektion.

6. Unterbringung auf  
der Sicherheitsabteilung

§ 7. Bei erhöhter Fluchtgefahr, Gefahr der Gewaltanwendung gegenüber Dritten oder sich selbst sowie bei Gefahr einer anderweitigen, schweren Störung von Ordnung und Sicherheit des Anstaltsbetriebs kann der Gefangene in die Sicherheitsabteilung der Strafanstalt eingewiesen werden.

a. Gründe

b. Verfahren

§ 8. Die Einweisung in die Sicherheitsabteilung der Strafanstalt erfolgt gestützt auf eine schriftliche und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung der Anstaltsdirektion. Die Verfügung informiert über die Gründe der Massnahme, vorbehältlich jener Gründe, die aus zwingenden Sicherheitserfordernissen nicht bekannt gegeben werden können.

Dem Gefangenen ist umgehend Gelegenheit zu geben, sich zur Einweisung in die Sicherheitsabteilung zu äussern.

Die Einweisung in die Sicherheitsabteilung kann als Sicherheitsmassnahme im Sinne von Art. 78 lit. b StGB im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes so lange aufrecht erhalten werden, als sie zum Schutz des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist.

Der Aufenthalt in der Sicherheitsabteilung ist periodisch und nach

Massgabe von Abs. 1 bis 3 hievor zu überprüfen.

Austritt

§ 9. Die Zelle ist gereinigt und in korrektem Zustand abzugeben.

1. Zelleninventar

Das Inventar wird kontrolliert. Sofern zuvor defekte oder fehlende Gegenstände nicht gemeldet worden sind, wird angenommen, dass für das Fehlen oder die Beschädigung der Gefangene verantwortlich ist. In diesem Falle werden ihm die fehlenden oder defekten Gegenstände verrechnet.

Der Gefangene ist verpflichtet, seine privaten Gegenstände mitzunehmen oder deren Entsorgungskosten zu tragen.

2. Effekten, Guthaben

§ 10. Die eingelagerten Effekten werden mit dem Gefangenen kontrolliert. Er hat die vollständige Übernahme unterschriftlich zu bestätigen.

Die von der Anstalt erhaltenen Kleider, Wäschestücke, Schuhe und anderen Gegenstände sind abzugeben.

Bei Gefangenen, die ausgeschafft werden, wird nach der Kontrolle das gewichtsmässig erlaubte Reisegepäck einschliesslich Toilettenartikeln festgelegt. Die übrigen Effekten werden vor der Ausschaffung per Luftfracht speditiert, wenn der Gefangene die anfallenden Kosten übernimmt. Will er dies nicht, wird gemäss § 100 Abs. 3 der Justizvollzugsverordnung vorgegangen.

Das Guthaben des Gefangenen wird festgestellt und die Kosten für allfällige Zellenbeschädigungen und fehlendes Material in Abzug gebracht. Der Gefangene hat die Richtigkeit der Abrechnung unterschriftlich zu bestätigen.

### **III. Allgemeine Verhaltensregeln, Zellenordnung**

Rücksichtnahme,  
unerlaubte Aussen-  
kontakte

§ 11. Die Gefangenen haben alles zu unterlassen, was einen geordneten Anstaltsbetrieb oder die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gefährdet.

Damit andere Gefangene sowie die unmittelbare Nachbarschaft der Strafanstalt nicht gestört werden, ist lautes Sprechen oder Rufen aus den Zellenfenstern verboten.

Die Gefangenen haben alle Handlungen zu unterlassen, die darauf abzielen, unerlaubte Kontakte nach aussen herzustellen, sei dies für sich selbst oder zu Gunsten anderer Gefangener.

Zellenordnung

§ 12. Jeder Gefangene hat seine Zelle sauber zu halten und ist für die Einhaltung der Ordnung in der Zelle sowie den sachgerechten Gebrauch des Inventars verantwortlich.

Der Umfang des Zellenmobiliars darf ein vernünftiges Mass nicht übersteigen, so dass die Zelle im Zeitraum von maximal einer Stunde

vollständig kontrolliert werden kann.

Die Zelle kann durch das Personal regelmässig auch bei Abwesenheit des Gefangenen kontrolliert werden.

Brand- und Unfallverhütung

§ 13. In der Zelle und am Arbeitsplatz haben sich die Gefangenen so zu verhalten, dass Brände und Unfälle vermieden werden.

Schutz des Eigentums

§ 14. Mit Ausnahme der von der Anstalt verwahrten Effekten sind die Gefangenen selbst für ihr persönliches Eigentum, insbesondere ihr Bargeld, und die von der Anstalt erhaltenen Gegenstände verantwortlich. Im Fluchtfall erlischt diese Verantwortung erst mit der Aufnahme des Inventars.

Die Anstalt haftet nur für den Verlust von Eigentum der Gefangenen, wenn dieser auf ein Fehlverhalten ihrer Mitarbeitenden zurückgeht.

Zum Schutze vor Verlusten und Diebstählen wird den Gefangenen empfohlen, die Zellentüre beim Verlassen der Zelle immer abzuschliessen und nur Unentbehrliches auf sich zu tragen.

Kleider, Wäsche und Schuhe

§ 15. Die Gefangenen tragen die von der Strafanstalt abgegebenen Kleider, Wäsche und Schuhe.

Die Gefangenen sind für die Sauberkeit ihrer Kleidung selbst verantwortlich. Eigenmächtige Abänderungen der abgegebenen Schuhe und Bekleidung sind nicht zulässig. Im Falle der Zuwiderhandlung werden die notwendigen Ersatz- oder Reparaturkosten dem Gefangenen belastet.

Die Anstaltsdirektion erlässt ergänzende Vorschriften über Abgabe, Verwendung und Austausch von Bekleidung und Schuhen sowie über Wäsche und Reinigung.

Alkohol und Drogen

§ 16. Auf dem gesamten Anstaltsareal sind den Gefangenen der Besitz und Konsum von Alkohol und illegalen Drogen sowie das Aufbewahren von Utensilien für den Drogenkonsum untersagt.

Waffen, waffenähnliche Gegenstände

§ 17. Das Einführen, Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglichen Gegenständen sind auf dem gesamten Anstaltsareal verboten.

Die Anstaltsdirektion kann dazu nähere Ausführungsvorschriften erlassen.

#### **IV. Kontakte innerhalb der Anstalt**

Kontakt mit Anstaltsstellen

§ 18. Will ein Gefangener mit einer Stelle der Anstalt Kontakt aufnehmen, hat er dies mit Begründung schriftlich zu melden oder in dringenden Fällen mündlich über die vorgesetzte Stelle (Gruppenbetreuer/in, Meister/in, Sozialwesen) ausrichten zu lassen. Er wird darauf zu der notwendigen Besprechung gerufen.

Es ist den Gefangenen untersagt, ohne Aufforderung in den Büros vorzusprechen oder vom Arbeitsplatz telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Im Zweifelsfall ist der Gruppenbetreuer für den Gefangenen Anlaufstelle für Auskünfte und Hilfestellung.

Kontakt unter den Gefangenen

§ 19. Es ist den Gefangenen untersagt, für die Kontaktaufnahme mit anderen Gefangenen den Arbeitsplatz oder das ihnen zugewiesene Gebiet der Anstalt zu verlassen.

Den Gefangenen auf der Eintrittsabteilung ist es untersagt, fremde Stockwerke aufzusuchen sowie Gespräche mit nicht auf der Eintrittsabteilung untergebrachten Gefangenen zu führen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstaltsdirektion den mündlichen Kontakt zwischen den Gefangenen einschränken. Schriftlicher Kontakt ist nur über die für die Briefzensur zuständige Stelle und in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch erlaubt.

Den Gefangenen wird empfohlen, bei der Erörterung persönlicher Angelegenheiten mit Mitgefangenen Zurückhaltung zu üben und insbesondere darauf zu verzichten, die Adressen von Verwandten und Bekannten anzugeben.

Rechtsgeschäfte unter Gefangenen

§ 20. Rechtsgeschäfte unter Gefangenen, wie beispielsweise Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihe von Gegenständen und Gewährung von Darlehen, sind untersagt.

Die Anstaltsdirektion kann Ausnahmen gestatten, wenn dies im Interesse aller Beteiligten liegt.

## **V. Vollzugsplan und Qualifikation**

Beurteilung von Verhalten und Arbeitsleistung

§ 21. Das Verhalten des Gefangenen wird in der Abteilung, in der er untergebracht ist, regelmässig beurteilt. Am Arbeitsplatz erfolgt monatlich eine Leistungsbewertung, welche die Grundlage für die Festsetzung der Arbeitsentschädigung bildet. Ändert sich die Beurteilung des Verhaltens und/oder der Leistung, wird sie mit dem Gefangenen besprochen.

Die beiden Beurteilungen werden bei Entscheidungen im Rahmen des Vollzugsplanes wie beispielsweise über Urlaubsberechtigung, anstaltsinterne Verlegung, Versetzung in eine offen geführte Anstalt oder Zulassung zum Arbeitsexternat sowie für die Stellungnahme zu Gesu-

chen um bedingte Entlassung berücksichtigt.

## **VI. Arbeit, Ausbildung und Arbeitsentgelt <sup>1</sup>**

Arbeitszuweisung,  
Ausbildung

§ 22. Die Gefangenen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten.

Wenn die Dauer der Strafe oder Massnahme dafür ausreicht, wird den Gefangenen bei Eignung und genügenden schulischen Voraussetzungen im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze die Möglichkeit einer Berufslehre oder -anlehre geboten.

Arbeitszeiten,  
Arbeitsort

§ 23. Die Arbeitszeit wird nach den Bedürfnissen der Betriebe und Abteilungen von der Anstaltsdirektion festgelegt.

Ist aus betrieblichen Gründen Mehrarbeit notwendig, so wird diese zusätzlich abgegolten.

Schule

§ 24. Die Strafanstalt verfügt über eine anstaltsinterne Schule. Wo das Fächerangebot der internen Schule nicht ausreicht, wird nach Möglichkeit der Selbstunterricht gefördert.

Arbeitsentgelt  
1. Bemessung und  
Ansatz

§ 25. Die Höhe des Arbeitsentgelts wird unter Berücksichtigung der Anforderungen für die zugewiesene Arbeit sowie des Verhaltens, des Arbeitseinsatzes, der Arbeitsdisziplin und der Arbeitsleistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gefangenen festgelegt.

Besucht ein Gefangener eine Aus- oder Weiterbildung, die im Vollzugsplan anstelle der Arbeitspflicht vorgesehen ist, so erhält er dafür eine angemessene Vergütung.

Minimum und Maximum des Arbeitsentgelts richten sich nach den entsprechenden Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

Die Anstaltsdirektion erlässt die nötigen Vorschriften über die Auszahlung und Verwendung des Arbeitsentgelts.

2. unverschuldete  
Arbeitsunfähigkeit

§ 26. Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall wird eine Entschädigung gemäss den entsprechenden Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission ausbezahlt.

3. selbstverschuldete  
Arbeitsunfähigkeit

§ 27. Bei selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitsverweigerung sowie während des Arrestvollzugs und während Urlauben wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet.

---

<sup>1</sup> Gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten.

Verwendung des Guthabens

1. Sperrkonto

§ 28. 30 Prozent des Arbeitsentgelts werden auf ein Sperrkonto gut geschrieben. Auf dem Sperrkonto wird eine Rücklage für die erste Zeit nach der Entlassung gebildet. Allfällige Bezüge vom Sperrkonto während des Vollzugs richten sich nach den massgeblichen Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

Das Guthaben auf dem Sperrkonto wird am Entlassungstag nach Vereinbarung mit den zuständigen Betreuungsorganen der zu entlassenden Person, der Bewährungshilfe oder der Vormüandin oder dem Vormund auf ein Konto überwiesen oder ausnahmsweise bar ausbezahlt. Vorbehalten bleibt eine von den zuständigen Behörden verfügte Kostenbeteiligung.

Bei Gefangenen, welche die Schweiz nach dem Strafvollzug verlassen müssen, wird ein angemessener Teil zur Deckung der Heim-schaffungskosten zurückbehalten.

Das Guthaben auf dem Sperrkonto wird verzinst. Der Zinssatz entspricht demjenigen der Zürcher Kantonalbank für Sparkonten.

2. Barauszahlung, Freikonto

§ 29. 75 Prozent des nicht auf das Sperrkonto gutgeschriebenen Teils des Arbeitsentgelts werden dem Gefangenen monatlich bis zum Maximalbetrag von Fr. 250.-- bar ausbezahlt.

Der nach Abzug für das Sperrkonto und der Barauszahlung verbleibende Rest des Arbeitsentgelts wird dem Gefangenen auf dem Freikonto gut geschrieben und verzinst. Der Zinssatz entspricht demjenigen der Zürcher Kantonalbank für Sparkonten.

Barauszahlung und Guthaben auf dem Freikonto stehen dem Gefangenen für die Auslagen im täglichen Bedarf sowie für spezielle Ausgaben oder Anschaffungen während des Vollzuges gemäss den massgeblichen Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission zur Verfügung.

Alters- und Hinterlas-senenversicherung (AHV)

§ 30. Gefangene mit Wohnsitz in der Schweiz, bzw. Gefangene, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sind verpflichtet, Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zu entrichten. Die Anstaltsdirektion leitet die erforderlichen Schritte ein und ist für die Abwicklung zuständig.

Besitz von Bargeld

§ 31. Die Gefangenen dürfen nicht mehr Bargeld als Fr. 320.-- besitzen. Mehrbeträge sind sofort und unaufgefordert - bei Urlaubsrückkehr dem Kontrollorgan, bei der monatlichen Auszahlung dem auszahlenden Angestellten - gegen Quittung abzuliefern und werden dem Freikonto gutgeschrieben.

Bei der Rückkehr vom Urlaub findet § 73 Abs. 2 der Hausordnung Anwendung.

Nicht abgelieferte Mehrbeträge werden dem Gefangenen abgenommen, einem separaten Konto gutgeschrieben und dem Gefangenen erst bei der Entlassung ausbezahlt. Der Gefangene wird diszipliniert.



Von aussen eingehende Beträge werden bis zu einer Summe von Fr. 50.-- dem Freikonto gutgeschrieben; bei höheren Beträgen erfolgt die Gutschrift je zur Hälfte auf dem Sperr- und dem Freikonto.

Gutschrift, Auskunft  
über Kontostand

§ 32. Das Arbeitsentgelt wird einmal monatlich dem Sperr- bzw. Freikonto des Gefangenen gutgeschrieben.

Auf ihr Verlangen hin erhalten die Gefangenen einmal monatlich schriftlich Auskunft über den Stand ihrer Konten.

Haftung für Schäden

§ 33. Der Gefangene hat für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden an Personen und Sachen in angemessenem Umfang aufzukommen.

Reichen Bargeld und Freikonto für die Deckung des Schadens nicht aus, bestimmt die Anstaltsdirektion, ob und wie weit bis zur Schadensdeckung die Barauszahlung gekürzt wird.

## VII. Freizeitgestaltung

Freizeitbeschäftigung

§ 34. Das Angebot an Freizeitbeschäftigungen steht allen Gefangenen des Normalvollzuges offen. Die Anstaltsdirektion regelt die Zulassung von Gefangenen im Spezialvollzug.

Steht nur eine beschränkte Anzahl von Plätzen zur Verfügung, kann Gefangenen, die in einer Lehre oder Anlehre stehen, der Vorrang gegeben werden. Überzählige Interessenten werden auf eine Warteliste gesetzt.

Die Anstaltsdirektion kann anordnen, dass die Gefangenen für spezielle Freizeitkurse einen angemessenen Beitrag zur Kostendeckung zu entrichten haben.

Die Gefangenen werden rechtzeitig über die vorgesehenen Freizeitbeschäftigungen orientiert, wobei auf Voraussetzungen und zahlenmässige Beschränkungen hingewiesen und die Stelle bezeichnet wird, bei der die Anmeldung zu erfolgen hat.

Sport

§ 35. Den Gefangenen wird Gelegenheit zu regelmässiger sportlicher Betätigung geboten.

Veranstaltungen

§ 36. In der Strafanstalt werden für die Gefangenen des Normalvollzuges regelmässig Veranstaltungen unterhaltender oder weiterbildender Art durchgeführt.

Die Anstaltsdirektion regelt die Teilnahme von Gefangenen im Spezialvollzug.

Bibliothek

§ 37. Die Strafanstalt unterhält eine Bibliothek, die neben unterhaltender Literatur und Zeitschriften insbesondere Fachliteratur und Lehrmittel sowie andere Medien umfasst. Sie wird auf aktuellem Stand

gehalten und trägt den Muttersprachen der Gefangenen nach Möglichkeit Rechnung.

Die Ausleihe von Büchern erfolgt mittels Bestellzettel anhand eines in der Wohngruppe aufliegenden Kataloges.

Für die Ausleihe wird je nachdem ein Depot und/oder eine monatliche Leihgebühr erhoben. Das Depot wird bei der Rückgabe zurückerstattet, sofern sich die Leihgabe in einwandfreiem Zustand befindet. Für vorsätzliche und grobfahrlässige Beschädigung der ausgeliehenen Gegenstände hat der verantwortliche Gefangene aufzukommen.

Über die weitere Benützung der Bibliothek gibt ein separates Merkblatt Auskunft.

Anschaffung von Büchern und Abonnements für Zeitungen und Zeitschriften

§ 38. Bücher, Lehrmittel und Fachliteratur können mit einem Hausbrief über die Bibliothek auch gekauft werden. Gängige Zeitschriften sowie Zeitungen können über die Bibliothek abonniert werden.

Zeitungen und Zeitschriften sind den Gefangenen vom Verlag oder einer Zeitungsagentur zuzusenden. Sie werden bei Versetzung oder Strafende nicht nachgesandt.

Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, die die Anstaltssicherheit gefährden, deren Inhalt gesetzlichen Bestimmungen widerspricht oder die gegen den Zweck des Vollzuges verstossen, werden nicht zugelassen. Die Zulassung wird auch verweigert, wenn Art oder Umfang die erforderliche Kontrolle verunmöglicht oder übermässig erschwert.

Elektrische und elektronische Geräte, Unterhaltungselektronik

1. Allgemeines

§ 39. Zulässig sind nur die von der Strafanstalt direkt abgegebenen oder durch diese kontrollierten Geräte. Die Anstaltsdirektion legt Anzahl und Art der elektrischen und elektronischen Geräte fest. Die Zulassung kann für einzelne Abteilungen oder Gruppen eingeschränkt oder untersagt werden.

Die Anstaltsdirektion kann die Benutzung elektrischer und elektronischer Geräte aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen sowie zur Entlastung der Stromversorgung einschränken. Aus Sicherheitsgründen kann die Beschaffung des Gerätes durch die Anstalt zu Lasten des Gefangenen verlangt werden.

Fernseh-, Radio- und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

Die eigenmächtige Abänderung von anstaltseigenen Geräten und Anlagen ist verboten.

Bei Missbrauch von elektrischen und elektronischen Geräten kann die entsprechende Bewilligung entzogen werden. Die Anstaltsdirektion ist befugt, die Geräte aus disziplinarischen Gründen zu entziehen.

2. Unzulässige Geräte und Datenträger, Kontrolle

§ 40. Unzulässig sind das Einführen, die Beschaffung, der Besitz, die Benutzung und die Weitergabe von Geräten und Datenträgern:

a. die die Verbindung mit anderen elektronischen Geräten oder der Aussenwelt ermöglichen oder mit denen nicht öffentlicher Funk-

verkehr abgehört werden kann;

- b. deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht;
- c. welche die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährden;
- d. die Bild- und Tonaufnahmen ermöglichen.

Die Anstaltsdirektion ist berechtigt, die elektrischen und elektronischen Geräte jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

### 3. Erwerb und Ausleihe von Ton- und Datenträger

§ 41. Für den Erwerb und die Ausleihe von Ton- und Datenträgern sind die Vorschriften über Bücher und Zeitschriften sinngemäss anwendbar.

Computer- oder Videospiele, die mit der Bezeichnung „18+“ versehen sind (für Erwachsene deklarierte Spiele mit Gewalthandlungen oder gewaltverherrlichenden Inhalten, wie beispielsweise Ego-Shooter-Spiele) werden aus deliktpräventiven Gründen nicht zugelassen.

Die Anstaltsdirektion ist befugt, auch nicht speziell mit der Bezeichnung „18+“ versehene Spiele mit Gewalthandlungen aus Gründen der Deliktprävention zu untersagen.

### 4. Fernsehgeräte

§ 42. Die Gefangenen können von der Strafanstalt ein Fernsehgerät für die Verwendung in der Zelle mieten. Die monatlichen Mietkosten werden von der Anstaltsdirektion festgelegt und dem Freikonto des Gefangenen belastet.

Der Betrieb anderer Fernsehgeräte und eigener Antennenanlagen ist nicht gestattet.

Mit der Miete des Fernsehgerätes erklärt sich der Gefangene einverstanden, dass er Reparatur- und Ersatzkosten bei von ihm verursachten Beschädigungen am gemieteten Gerät zu tragen hat. Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch den Gefangenen verursacht worden sind. Bei unverschuldeten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird - sofern vorhanden - ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

Am Fernsehgerät und an den Hausinstallationen (z.B. Antenne) sind ausser der normalen Bedienung keine Eingriffe, Manipulationen oder eigene Installationen gestattet.

### 5. Spielkonsolen

§ 43. Spielkonsolen sind zulässig, sofern damit keine Kommunikation mit anderen Geräten oder Dritten möglich ist.

Die Anschaffung von Spielkonsolen erfolgt auf eigene Kosten.

Die Anstaltsdirektion erlässt ein Reglement, das namentlich folgende Punkte regelt:

- a. Zulässige Hard- und Software;
- b. Bewilligungs- und Kontrollwesen;
- c. Ausleihe, Weitergabe und Verkauf von Hard- und Software an Mit-

gefangene;

d. Sanktionierung bei Missbrauch.

Der Gefangene hat vor Aushändigung des Gerätes unterschriftlich zu bestätigen, dass er von diesem Reglement und davon Kenntnis genommen hat, dass ihm bei Zuwiderhandlung die den Vorschriften widersprechende Soft- und Hardware und/oder das ganze Gerät entzogen werden kann.

6. Computer und Peripheriegeräte

a. Zulässige Geräte

§ 44. Es sind nur die durch die Strafanstalt zur Verfügung gestellten Computer<sup>2</sup> (Hard- und Software) und zugehörigen Peripheriegeräte<sup>3</sup> zugelassen. Der Besitz von privaten Computern und Peripheriegeräten ist nicht gestattet.

b. Miete von Computern und Peripheriegeräten

§ 45. Computer und Peripheriegeräte können bei der Strafanstalt gemietet werden. Diese Geräte sind mit der gängigen Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationssoftware ausgestattet.

An den abgegebenen Geräten dürfen keine sich nicht aus dem normalen Gebrauch ergebenden Manipulationen vorgenommen und namentlich keine eigenen Programme installiert werden.

Die monatliche Mietgebühr pro Gerät wird durch die Anstaltsdirektion festgelegt und dem Freikonto des Gefangenen belastet.

Mit der Miete dieser Geräte erklärt sich der Gefangene einverstanden, dass die Reparaturen und Ersatzkosten für die von ihm verursachten Beschädigungen an den gemieteten Geräten seinem Freikonto belastet werden. Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch den Gefangenen verursacht worden sind. Bei unverschuldeten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird nach Möglichkeit ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

c. Ergänzende Vorschriften

§ 46. Die Anstaltsdirektion erlässt ein Reglement, welches namentlich folgende Punkte regelt:

- a. Bewilligungs- und Kontrollwesen;
- b. Höhe der Mietgebühren für Computer und Peripheriegeräte;
- c. Sanktionierung bei Missbrauch.

Der Gefangene hat vor Aushändigung des Gerätes unterschriftlich zu bestätigen, dass er von diesem Reglement und davon Kenntnis genommen hat, dass ihm bei Zuwiderhandlung die den Vorschriften widersprechende Soft- und Hardware oder das ganze Gerät entzogen werden kann.

---

<sup>2</sup> Der Begriff „Computer“ umfasst sowohl Desktopgeräte (Personal Computer) wie auch mobile Geräte (Laptops, Notebooks usw.).

<sup>3</sup> Der Begriff „Peripheriegeräte“ umfasst alle an einem Computer anschliessbaren Geräte wie z.B. Tastatur, Bildschirm, Drucker, Backup-Laufwerke u. dgl.

d. Kontrollen

§ 47. Die Anstaltsdirektion ist berechtigt, Beschaffenheit, Programme und Datenbestand der abgegebenen Computer und Peripheriegeräte jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und dort entsprechende Kontrollprogramme zu installieren.

Die Chiffrierung von Dateien ist unzulässig; ein Passwortschutz für Betriebssystem oder Software darf nur verwendet werden, wenn das Passwort vorgängig der von der Anstaltsdirektion dafür bezeichneten Stelle mitgeteilt wird.

## **VIII. Gesundheitspflege, Hygiene, Seelsorge und fürsorgerische Betreuung**

Ärztliche und psychiatrisch-psychologische Betreuung

§ 48. Eintretende Gefangene werden innerhalb von zwei Wochen von der Anstaltsärztin oder vom Anstaltsarzt unentgeltlich untersucht. Dabei werden auch die Arbeitsfähigkeit, Vollzugstauglichkeit und gegebenenfalls auch weitere Abklärungen oder Therapien geprüft. Vor der Entlassung erfolgt eine Austrittsvisite, bei der notwendige Medikamente und Unterlagen zur Nachbetreuung mitgegeben werden.

Während des Vollzuges können sich die Gefangenen bei Erkrankung oder anderen gesundheitlichen Problemen für die regelmässige Sprechstunde der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes oder jene des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes melden. Gefangene, die sich für die Sprechstunde gemeldet haben, werden vom Arztdienst in der Regel noch in derselben Woche aufgerufen.

Die Gefangenen entrichten im Sinne einer Umtriebsentschädigung Fr. 5.-- pro behandeltem Krankheitsfall. Ausgenommen sind Notfälle, Konsultationen aufgrund von gerichtlich verfügten Massnahmen sowie administrativ ausgesprochene Auflagen.

In dringenden Fällen sorgen die Mitarbeitenden des Arztdienstes oder jede und jeder andere Angestellte für erste Hilfe und verständigen die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt.

Prävention von übertragbaren Krankheiten, Notapotheke

§ 49. Zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten (AIDS, Hepatitis B/C) werden den Gefangenen unentgeltlich Präservative zur Verfügung gestellt. Zudem erhält jeder Gefangene bei der Eintrittsuntersuchung eine Notapotheke mit Jod-Desinfektionslösung, Heftpflaster, Wundheilmittel sowie eine Broschüre mit Anleitungen für Erste-Hilfe-Massnahmen.

Für Auskünfte im Zusammenhang mit HIV, AIDS, Hepatitis oder anderen übertragbaren Krankheiten können sich die Gefangenen an die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt bzw. die Mitarbeitenden des Pflegedienstes wenden. Diese Personen sind an die ärztliche Schweigepflicht gebunden.

Zahnbehandlungen

§ 50. Die Zahnbehandlung der Gefangenen erfolgt in der Strafanstalt. Die Gefangenen haben sich für die Behandlung anzumelden.

Die Gefangenen entrichten im Sinne einer Umtriebsentschädigung Fr. 5.-- pro Behandlung. Davon ausgenommen sind Notfälle.

Zahnärztliche Arbeiten, die während des Vollzuges nicht notwendig sind, werden vorgenommen, wenn die Kostentragung geregelt ist und wenn die Belastung der Zahnärztin oder des Zahnarztes dies erlaubt.

#### Rauchverbot

§ 51. In den Räumlichkeiten der Strafanstalt gilt gemäss § 1 Abs. 2 lit. f der Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauches grundsätzlich ein Rauchverbot. Das Rauchen ist nur dort zulässig, wo es die Anstaltsdirektion im Rahmen der genannten Verordnung ausdrücklich erlaubt.

Die Anstaltsdirektion legt fest, wo und zu welchen Zeiten geraucht werden darf.

Für Raucherabfälle (Zigarettenstummel, leere Zigarettenpackungen etc.) sind die dafür vorgesehenen Aschenbecher oder Abfalleimer zu benutzen.

#### Sozialwesen

§ 52. Das Sozialwesen der Strafanstalt nimmt innerhalb von 14 Tagen nach dem Eintritt Kontakt mit dem Gefangenen auf. Diese erste Abklärung dient der Erhebung der persönlichen Verhältnisse und Hilfsbedürfnisse sowie der Informationsbeschaffung für die Erstellung des stufengerechten Vollzugsplanes.

Der Gefangene kann sich bei persönlichen und Vollzugsproblemen sowie im Hinblick auf Kontakte mit der Aussenwelt und die Entlassungsvorbereitung beim Sozialwesen schriftlich für ein persönliches Gespräch anmelden.

#### Seelsorge

§ 53. In der Strafanstalt werden regelmässig Gottesdienste und andere glaubensgemeinschaftliche Veranstaltungen für die Gefangenen des Normalvollzuges durchgeführt.

Die Anstaltsdirektion regelt die Teilnahme von Gefangenen im Spezialvollzug an den Gottesdiensten und glaubensgemeinschaftlichen Veranstaltungen.

Die Gefangenen können sich bei der Seelsorgerin oder dem Seelsorger schriftlich für ein persönliches Seelsorgegespräch anmelden.

## **IX. Verkehr mit der Aussenwelt, Gaben und Einkauf**

#### Briefverkehr

§ 54. Die ein- und ausgehende Korrespondenz sowie andere Sendungen werden kontrolliert.

#### Telefonverkehr

§ 55. Die Gefangenen dürfen in der Regel pro Monat für höchstens Fr. 100.-- oder 120 Minuten Gesprächsdauer Beziehungstelefonate führen. Auflagen des Sicherheitsdienstes bleiben vorbehalten.

Die Telefonspesen werden dem Freikonto belastet.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe können die Anstaltsdirektion, der Abteilungs- oder Gruppenleiter oder die Abteilungs- oder Gruppenleiterin sowie der oder die zuständige Mitarbeitende des Sozialwesens einem Gefangenen zusätzliche Telefonate gestatten.

## Besuche

### 1. Anzahl Besuche, Zahl der Besuchspersonen

§ 56. Die Gefangenen dürfen in der Regel einen Besuch pro Woche empfangen.

Besuche von Vormüandin oder Vormund, in der Schweiz zugelassenen Anwältinnen oder Anwälten sowie von Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern in amtlicher Funktion oder anderen schweizerischen Amtspersonen werden auf die Zahl der zulässigen Besuche nicht angerechnet.

Die Personenzahl pro Besuch wird von der Anstaltsdirektion festgelegt. Mehr als vier Personen werden nicht zugelassen.

### 2. Zugelassene Besuchspersonen

§ 57. Zum Besuch eines Gefangenen werden zwölf von diesem bezeichnete Personen zugelassen, sofern keine Ausschlussgründe gemäss § 118 der Justizvollzugsverordnung vorliegen.

Der Gefangene kann die Liste dieser Personen einmal pro Jahr ändern oder neu festlegen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe lässt die Anstaltsdirektion Änderungen der Besucherliste vor Ablauf eines Jahres zu oder gestattet Besuche nicht aufgeführter Personen.

Die Anstaltsdirektion kann die Zulassung anderer Personen als Vormüandin oder Vormund, in der Schweiz zugelassener Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern in amtlicher Funktion oder anderer schweizerischer Amtspersonen davon abhängig machen, dass sich diese mit Abklärungen bei Strafbehörden und Polizei über Verurteilungen und hängige Strafuntersuchungen einverstanden erklären.

### 3. Gesuch

§ 58. Besuchsgesuche sind zwei Wochen vor dem gewünschten Datum von der Besuchsperson oder vom Gefangenen schriftlich an den Besuchspavillon zu richten. Dem ersten Gesuch ist die Kopie eines amtlichen Ausweises der Besuchsperson mit Foto beizulegen.

### 4. Dauer

§ 59. Die reguläre Besuchsdauer beträgt eine Stunde und kann im Einzelfall verlängert werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

### 5. Legitimation der Besuchsperson

§ 60. Jede Besuchsperson hat sich mit einem offiziellen Identitätspapier auszuweisen, das ihre zweifelsfreie Identifikation zulässt.

### 6. Verhalten beim Besuch

§ 61. Besuchspersonen und Gefangene dürfen beim Besuch nur die in den Besuchsräumlichkeiten zum Verkauf angebotenen Artikel übergeben und entgegennehmen.

Schriftstücke dürfen nur Vormüandin oder Vormund, in der Schweiz

zugelassenen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern in amtlicher Funktion oder anderen schweizerischen Amtspersonen übergeben oder von diesen entgegengenommen werden.

Die Gefangenen dürfen beim Besuch höchstens einen Barbetrag von Fr. 20.-- auf sich haben. Bei Zuwiderhandlung wird nach § 31 Abs. 3 der Hausordnung vorgegangen.

7. Orientierungspflicht  
des Gefangenen

§ 62. Die Gefangenen sind selbst dafür verantwortlich, dass ihre Besuchspersonen rechtzeitig über diese Vorschriften orientiert werden.

Geldgeschenke und  
Naturalgaben

§ 63. Dritte können den Gefangenen Geldgeschenke und Naturalgaben zukommen lassen, soweit diese mit der Anstaltssicherheit, der Ruhe und Ordnung sowie der Gesundheit und Hygiene vereinbar sind.

Geldgeschenke sind der Verwaltung der Strafanstalt zu übergeben, die sie bis zu einem Betrag von Fr. 50.-- dem Gefangenen auf dem Freikonto gutschreibt. Höhere Beträge werden je zur Hälfte dem Sperrkonto und dem Freikonto gutgeschrieben.

Pro Jahr sind höchstens vier Naturalgaben zulässig. Die Anstaltsdirektion erlässt Richtlinien über Termine, Umfang und Zusammensetzung.

Einkauf

§ 64. Die Gefangenen können persönlich oder auf Bestellung mit dem ausbezahlten Barbetrag im Laden der Strafanstalt Gegenstände des persönlichen Bedarfs und Genussmittel einkaufen. Die Anstaltsdirektion legt das Warensortiment fest.

Die Anstaltsdirektion gestattet den Gefangenen auf Gesuch mittels Hausbrief die Bestellung weiterer Artikel bei Lieferanten ausserhalb der Strafanstalt, wenn die Bezahlung sichergestellt ist und wenn die gewünschten Artikel Ordnung und Sicherheit der Anstalt sowie den Strafzweck nicht gefährden.

Erwerbstätigkeit von  
der Anstalt aus

§ 65. Ohne schriftliche Bewilligung durch die Anstaltsdirektion ist es den Gefangenen untersagt, von der Anstalt aus einen Betrieb zu führen oder neben der zugewiesenen Arbeit eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Briefzensur ersetzt diese Bewilligung nicht.

Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, dass die erzielten Einnahmen ganz oder teilweise zur Schadensdeckung oder Bezahlung von Schulden des Gefangenen verwendet werden.

## **X. Urlaub <sup>4</sup>**

---

<sup>4</sup> Gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung



Allgemeines

§ 66. Urlaube dürfen nur gewährt werden, wenn

- a. das Verhalten des Gefangenen im Vollzug nicht dagegen spricht und
- b. keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht sowie
- c. Grund zur Annahme besteht, dass der Urlaub korrekt und nach den festgelegten Bedingungen und Auflagen verlaufen wird.

Urlaubsarten

1. Sachurlaub

§ 67. Sachurlaube können gewährt werden zur Besorgung dringender, nicht aufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit des Gefangenen ausserhalb der Strafanstalt unerlässlich ist.

Sachurlaube können insbesondere gewährt werden:

- a. für die eigene Heirat oder die Heirat der nächsten Angehörigen bzw. zur Registrierung der eigenen Partnerschaft oder der Registrierung der Partnerschaft der nächsten Angehörigen;
- b. für die Geburt, die Taufe, erste Kommunion, Firmung oder Konfirmation eines eigenen Kindes und entsprechende Anlässe anderer Glaubensrichtungen;
- c. bei schwerer Erkrankung, Tod oder Bestattung eines nahen Angehörigen des Gefangenen oder einer ihm nahe stehenden Person;
- d. für wichtige Behördenkontakte, soweit ein persönlicher Kontakt notwendig ist und dieser nicht in der Strafanstalt stattfinden kann;
- e. für den Besuch von medizinischen Behandlungen und Therapien, soweit diese nicht in der Strafanstalt durchgeführt werden können;
- f. für die Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Vorstellung am künftigen Arbeitsplatz, die Suche einer Unterkunft oder für Besprechungen mit den für die Nachbetreuung zuständigen Stellen.

Die Dauer der Sachurlaube richtet sich nach dem jeweiligen Urlaubszweck und wird von der Anstaltsleitung im Einzelfall festgelegt; die Höchstdauer beträgt 16 Stunden.

2. Beziehungsurlaub

a. Urlaubsgrund

§ 68. Beziehungsurlaube dienen der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung des Gefangenen wertvoll und nötig sind.

Beziehungsurlaube können insbesondere gewährt werden zum Besuch von:

- a. Ehe- und Lebenspartner, eigenen Kindern, Eltern oder Geschwistern;
- b. weiteren nahen Verwandten, sofern zu diesen Personen engere Beziehungen bestehen;
- c. andere Personen, wenn die enge Beziehung nach der Entlassung eine echte Hilfe sein wird.

b. Zeitliche Voraussetzungen

§ 69. Beziehungsurlaube können frühestens nach Verbüßung eines Drittels der Freiheitsstrafe, höchstens jedoch von sechs Jahren gewährt werden, falls der Aufenthalt in der Strafanstalt wenigstens drei Monate gedauert hat.

Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Aufenthalt in andern Vollzugseinrichtungen werden an die Minimaldauer angerechnet. In jedem Fall ist jedoch ein Aufenthalt von mindestens drei Monaten in der Strafanstalt erforderlich.

Bei Verwahrten richtet sich die Urlaubsberechtigung unter sinngemässer Berücksichtigung der zeitlichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 hiervor nach § 70 Abs. 2 der Justizvollzugsverordnung.

c. Dauer, Anzahl und Häufigkeit

§ 70. Beziehungsurlaube werden einmal pro Monat und höchstens in folgendem Umfang gewährt:

- a. 28 Stunden pro vollzogenem Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 14 Tage);
- b. 32 Stunden pro vollzogenem Monat vom zweiten Jahr der Urlaubsberechtigung an (total 16 Tage).

Ein einzelner Beziehungsurlaub kann im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung längstens 56 Stunden, in der Folge längstens 72 Stunden dauern.

Im Entlassungsmonat wird kein Beziehungsurlaub gewährt.

Gemeinsame Bestimmungen

1. Urlaubsgesuch

§ 71. Das Gesuch um Beziehungsurlaub ist für den ersten solchen Urlaub sechs Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen.

Die Eingabe von Gesuchen von Gefangenen, die einer Gemeingefährlichkeitsbeurteilung im Sinne von § 70 der Justizvollzugsverordnung unterliegen, erfolgt ohne konkretes Urlaubsdatum. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate.

Für die nachfolgenden Urlaubsgesuche im bewilligten Rahmen gilt jeweils eine minimale Eingabezeit von drei Wochen vor dem gewünschten Termin. Ein erneutes Urlaubsgesuch kann erst nach dem letzten korrekt absolvierten Urlaub eingereicht werden.

Das Gesuch um Sachurlaub ist umgehend einzureichen, nachdem der Gefangene vom Urlaubsgrund Kenntnis erhalten hat.

2. Entscheidungskompetenzen

§ 72. Über die Urlaubsgewährung entscheidet die einweisende Behörde, sofern sie diese Kompetenz nicht an die Anstaltsdirektion delegiert hat. Über die Urlaubsablehnung entscheidet die Anstaltsdirektion in eigener Kompetenz.

Ist für den Entscheid über die Urlaubsgewährung die einweisende Behörde zuständig, so überweist die Anstaltsdirektion im Falle der Befürwortung des Urlaubsgesuchs dieses zusammen mit dem Antrag und den Insassenakten an die einweisende Behörde.

3. Mitnehmen und Zurückbringen von Gegenständen und Geld

§ 73. Das Zurückbringen von Gegenständen in die Anstalt sowie das Mitnehmen von Gegenständen in den Urlaub ist nur mit Genehmigung der Anstaltsdirektion oder des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin zulässig. Die Genehmigung ist vor dem Urlaub einzuholen.

Der in den Urlaub mitgenommene Geldbetrag wird schriftlich, getrennt nach bewilligtem Urlaubsgeld und Taschengeld, auf dem Urlaubspass vermerkt. Der bei der Rückkehr mitgebrachte Mehrbetrag sowie nicht gebrauchtes Urlaubsgeld sind dem Kontrollorgan abzuliefern. Mehrbeträge bis Fr. 50.-- werden dem Freikonto gutgeschrieben; bei höheren Beträgen erfolgt die Gutschrift je zur Hälfte auf dem Sperrkonto sowie dem Freikonto.

Nicht gebrauchtes Urlaubsgeld wird dem Freikonto gutgeschrieben.

## **XI. Disziplinarwesen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen**

Disziplinarwesen

1. Disziplin

§ 74. Die Gefangenen haben die Vorschriften der Justizvollzugsverordnung, dieser Hausordnung und der ergänzenden Weisungen sowie die Anordnungen des Anstaltspersonals zu befolgen und auf dienstliche Fragen wahrheitsgemäss Auskunft zu geben.

Verstösse gegen die Vorschriften der Justizvollzugsverordnung, der vorliegenden Hausordnung oder gegen Anordnungen der Anstaltsdirektion oder des Personals werden nach den Bestimmungen des 6. Teils der Justizvollzugsverordnung disziplinarisch geahndet.

2. Kontrollen

§ 75. Es können durch das Anstaltspersonal Alkohol- und Drogentests sowie bei begründetem Verdacht Leibesvisitationen durchgeführt werden. Auf Anordnung der Anstaltsdirektion oder des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin können Urinproben abgenommen werden.

Die Verweigerung dieser Kontrollen gilt als positiver Befund und wird disziplinarisch verfolgt.

Beschwerde

§ 76. Ist ein Gefangener der Ansicht, die von einer oder einem Anstaltsangestellten erteilte Weisung überschreite deren oder dessen Kompetenz, hat er dies mittels schriftlicher Beschwerde an die Anstaltsdirektion gemäss § 30 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes geltend zu machen. Der Gefangene ist jedoch bis zum Entscheid der Anstaltsdirektion gleichwohl zur Befolgung verpflichtet.

Rechtsmittel

§ 77. Die Anordnungen und Entscheide der Anstaltsdirektion können mit Rekurs gemäss § 29 Abs. 2 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich angefochten werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Übergangsregelung  
für Computer und Pe-  
ripheriegeräte

§ 78. Die Bestimmung von § 33 Abs. 1 der Hausordnung vom 1. Januar 2003, wonach die Anstaltsdirektion den Gefangenen den Besitz von auf eigene Kosten angeschafften Computern und Zubehör unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, gilt weiterhin für alle Gefangenen im Umfang der Hard- und Software (ausgenommen Software im Sinne von § 41 Abs. 2 und 3 dieser Hausordnung), in deren Besitz sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Hausordnung bereits sind, während drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Hausordnung.

Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Hausordnung für die Geräte nach Abs. 1 sinngemäss anwendbar.

Bei Verstössen gegen die Vorschriften erlischt die Bewilligung zum Besitz eines eigenen Computers und entsprechender Zusatzgeräte, und der Computer samt Zubehör wird zu den Effekten des Gefangenen gelegt.

Inkrafttreten

§ 79. Diese Hausordnung tritt auf den 1. März 2009 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 1. Januar 2003.

Diese Hausordnung wurde von der Amtsleitung Justizvollzug am 9. Januar 2009 erlassen und mit Datum vom 9. Februar 2009 vom Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern genehmigt.